

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG, GLIEDERUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

INNERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHES SIND TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN GEM. § 1 (5) BauNVO.

INNERHALB DER FLÄCHE MIT DER NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG WOHNEN SIND NEBEN DEN BESTEHENDEN WOHN- NUTZUNGEN WEITERE WOHNUNGEN UND WOHNGEBÄUDE NUR IN VERBINDUNG MIT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG (FÜR BETRIEBSLEITER UND -ANGEHÖRIGE) ZULÄSSIG.

2. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BauGB)

NEBENANLAGEN, LAGERPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IM GESTALTUNGSBEREICH A AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER FLÄCHEN FÜR DIESE NUTZUNGEN UNZULÄSSIG.

IM GESTALTUNGSBEREICH A SIND AUF DEN FLÄCHEN FÜR STELLPLATZANLAGEN CARPORTS UND GARAGEN NICHT ZULÄSSIG.

3. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (S=SICHTFLÄCHE) SIND BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN UND FLÄCHENHAFT BEPFLANZUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER HÖHE DES ANGRENZENDEN STRASSENIVEAUS ZULÄSSIG.

4. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO)

a. SOCKEL- UND GEBÄUDEHÖHEN

DER VORHANDENE GELÄNDEVERLAUF IST ZU ERHALTEN. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND NUR ZUR EIN- FÜGUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND NUR UM MAX. 0,70 m ZULÄSSIG.

DIE MITTLERE SOCKELHÖHE (HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS) DARF MAX. 0,50 m ÜBER DER MITTLEREN HÖHE DES AN DAS GEBÄUDE ANGRENZENDEN GELÄNDES LIEGEN.

DIE FESTGESETZTE FIRSHÖHE BEZIEHT SICH AUF DIE MITTLERE HÖHE DES AN DAS GEBÄUDE ANGRENZENDEN GE- LÄNDES. FÜR DIE MIT **H** FESTGESETZTEN HAUPTGEBÄUDE KANN AUSNAHMSWEISE EINE GEBÄUDEHÖHE ENTSPRECHEND DEM BESTAND ZUGELASSEN WERDEN.

b. DÄCHER (FIRSTRICHTUNG UND DACHNEIGUNG IN DER PLANZEICHNUNG)

GESTALTUNGSBEREICH A

ZULÄSSIG SIND SATTEL- UND KRÜPPELWALMDÄCHER; GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

ALS DACHEINDECKUNG SIND ZULÄSSIG:

ROTE DACHPFANNEN UND ANTHRAZITFARBENE SCHINDELEINDECKUNGEN; WELLZEMENTPLATTEN, BITUMENEINDECKUNGEN UND ANTHRAZITFARBENE DACHPFANNEN SIND AUSNAHMSWEISE BEI BE- STEHENDEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG, DEREN BESTAND DIESEN EINDECKUNGEN ENTSPRICHT. FLACHDÄCHER KÖNNEN AB- WEICHEND EINGEDECKT WERDEN.

BEI GEBÄUDEN IST EINE EINHEITLICHE DACHEINDECKUNG VORZUSEHEN. DABEI KANN BEI SEPARATEN DACHFLÄCHEN BESTEHENDER GEBÄUDE DIE NEUEINDECKUNG IN ZEITLICH GETRENNTEN SCHRITTEN ERFOLGEN.

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) UND DACHFLÄCHENFENSTER SIND NUR NACH NORDWESTEN, WESTEN ODER SÜD- WESTEN ZULÄSSIG. DIE GESAMTBREITE DARF 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE BREITE EINZELNER DACHAUFBAUTEN DARF 2,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE FENSTERFLÄCHE DARF MAX. 10 % DER ANTEILIGEN DACHFLÄCHE BETRAGEN.

DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG. DACHÜBERSTÄNDE SIND BIS ZU 0,50 m ZULÄSSIG.

GESTALTUNGSBEREICH B

ZULÄSSIG SIND SATTEL-, PULT- UND KRÜPPELWALMDÄCHER; GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

ALS DACHEINDECKUNG SIND ZULÄSSIG:

ROTE UND ANTHRAZITFARBENE DACHPFANNEN; ANTHRAZITFARBENE SCHINDELEINDECKUNGEN; WELLZEMENTPLATTEN, TRAPEZBLECHE UND BITUMENEINDECKUNGEN.

FLACHDÄCHER KÖNNEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN. BEI GEBÄUDEN IST EINE EINHEITLICHE DACHEINDECKUNG VORZUSEHEN. DABEI KANN BEI SEPARATEN DACHFLÄCHEN BESTEHENDER GEBÄUDE DIE NEUEINDECKUNG IN ZEITLICH GETRENNTEN ABSCHNITTEN ERFOLGEN.

GESTALTUNGSBEREICH C

ES IST NUR REETEINDECKUNG ZULÄSSIG. DACHFLÄCHENFENSTER UND DACHEINSCHNITTE SIND NICHT ZULÄSSIG. JE DACHSEITE IST MAX. EINE FLEDERMAUSGAUBE MIT EINER MAX. BREITE VON 1,50 m ZULÄSSIG.

c. FASSADEN

GESTALTUNGSBEREICH A, B UND C

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN. FÜR UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE IM GIE- BEL- ODER OBERGESCHOSSBEREICH KÖNNEN AUSNAHMSWEISE HOLZVERSCHALUNGEN MIT ERDFARBENEN ANSTRI- CHEN ZUGELASSEN WERDEN.

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MIT DEM EINSCHRIEB P SIND AUCH PUTZFASSADEN MIT HELLEN ERDFARBENEN ANSTRICHEN ZULÄSSIG (MISCHUNGSVERHÄLTNIS MIND. 80% WEISS / 20 % ABTÖNFARBE).

DIE WANDFLÄCHEN SIND IN DEN BEREICHEN ZWISCHEN DEN GESCHOSSEN HORIZONTAL ZU GLIEDERN. DIE GIEBEL- SEITEN KÖNNEN VERTIKALE GLIEDERUNGSELEMENTE ERHALTEN. HORIZONTAL GLIEDERUNGEN SIND AUCH DURCH FARBIGE ABSETZUNG ODER RELIEFBILDUNG, PROFILIERUNG, SCHICHTUNG ODER ANREIHUNG VON ÖFFNUNGEN ZU- LÄSSIG.

BALKONE UND KRAGPLATTEN SIND UNZULÄSSIG. AUSNAHMEN KÖNNEN BEI BESTEHENDEN FASSADEN MIT VORHANDENEN BALKONEN ENTSPRECHEND DEN VORHANDENEN ABMESSUNGEN ZUGELASSEN WERDEN. DAS ZURÜCKSETZEN VON GIEBELN ZUR AUSBILDUNG VON LOGGIEN IST UNZULÄSSIG.

INNERHALB DES GESTALTUNGSBEREICHES B SIND FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZBAUTEN AUSSENWÄNDE IN HOLZ- VERSCHALUNG ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE FASSADEN ODER FASSADENTEILE BIS ZU EINEM ANTEIL VON 1/3 DER JEWEILIGEN FASSADENFLÄCHE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE AUCH MIT EINER ANDEREN AUSSENWANDGESTALTUNG ZUGELASSEN WERDEN.

d. WANDÖFFNUNGEN UND FENSTER

GESTALTUNGSBEREICH A UND C

DIE WANDFLÄCHE MUSS DIE FENSTERFLÄCHE ALLSEITIG UMSCHLIESSEN. TÜRÖFFNUNGEN UND TORE MÜSSEN DREISEITIG VON DER WANDFLÄCHE UMGEBEN SEIN.

DIE JEWEILIGE SUMME DER WANDÖFFNUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 30% DER EINZELNEN WANDFLÄCHEN BETRAGEN.

FENSTER SIND RECHTECKIG STEHEND AUSZUBILDEN. QUADRATISCH AUSGEFÜHRTE FENSTERÖFFNUNGEN VON EINER GRÖSSE ÜBER 0,25 qm SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DURCH UNTERTEILUNG RECHTECKIG STEHENDE FORMATE GEBILDET WERDEN. FENSTER MIT EINER GRÖSSE ÜBER 0,75 qm SIND RECHTWINKLIG ZU UNTERTEILEN. DIE ANZAHL DER KREUZUNGSPUNKTE DER UNTERTEILUNG DARF 3 NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE GRÖSSE DER FENSTERÖFFNUNG DARF 2 qm NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE FENSTERAUSSENLAUBUNGEN DÜRFEN MAX. 0,15 m BETRAGEN. GLASFLÄCHEN SIND GETÖNT ODER VERSPIEGELT NICHT ZULÄSSIG.

AUSNAHMEN VOM FENSTERFORMAT, VON DER -ANORDNUNG UND VON DER -UNTERTEILUNG KÖNNEN IN DER ART UND DEM UMFANG ZUGELASSEN WERDEN, WIE DER VORHANDENE FENSTERBESTAND ANDERE FENSTERFORMATE, -ANORDNUN- GEN UND -UNTERTEILUNGEN AUFWEIST.

SICHTBARE ÄUSSERE ROLLADENKÄSTEN UND AUFGESETZTE MARKIESENKÄSTEN SIND NUR NACH NORDWESTEN, WESTEN UND SÜDWESTEN ZULÄSSIG.

e. EINFRIEDUNGEN

DIE EINFRIEDUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND IN FORM VON

HECKEN (HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE, KEINE NADELGEHÖLZE), NATURSTEINMAUERN ODER ZÄUNEN MIT SENKRECHTER AUSRICHTUNG ZULÄSSIG.

JÄGERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG.

METALLZÄUNE MIT SENKRECHTER AUSRICHTUNG SIND NUR IN VERBINDUNG MIT MAUERSOCKELN UND -PFEILERN ZULÄSSIG.

DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF MIN. 0,70 m UND MAX. 1,00 m NICHT UNTER- BZW. ÜBERSCHREITEN. HECKEN KÖNNEN BIS ZU 1,50 m HÖHE BETRAGEN, JEWEILS BEZOGEN AUF DIE HÖHE DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE.

f. WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER

WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER ÜBER EINER GRÖSSE VON 0,15 qm DÜRFEN NUR ALS FREISTEHENDE ANLA- GEN IN EINEM ABSTAND VON DEN EINFRIEDUNGEN BIS MAX. 2,00 m ENTFERNUNG AUFGESTELLT WERDEN. WERBE- ANLAGEN FÜR EINZELHÄNDLER UND WERKSTÄTTEN SIND AUCH AM GEBÄUDE ZULÄSSIG. MEHRERE SCHILDER SIND JE GRUNDSTÜCK AUF EINER ANLAGE ZUSAMMENZUFASSEN.

DIE HÖHE DER WERBEANLAGEN DARF DAS STRASSENIVEAU UM BIS ZU 3,00 m ÜBERSCHREITEN. DIE GRÖSSE DER WERBEFLÄCHE BETRÄGT MAX. 1 qm, FÜR EINZELHÄNDLER UND GEWERBLICHE NUTZUNGEN MAX. 2 qm.

ES SIND NUR NICHTLEUCHTENDE WERBEANLAGEN ZULÄSSIG.

g. WARENAUTOMATEN

DIE AUFSTELLUNG VON WARENAUTOMATEN IST IM GESTALTUNGSBEREICH A UND C UNZULÄSSIG. AUSNAHMEN BIS ZU 2 WARENAUTOMATEN JE GRUNDSTÜCK KÖNNEN IN VERBINDUNG MIT EINZELHÄNDLERN ZUGELASSEN WERDEN.

h. ANTENNEN UND TECHNISCHE GERÄTE

GESTALTUNGSBEREICH A UND C

ANTENNEN- UND SATELLITENEMPFANGSANLAGEN SOWIE TECHNISCHE GERÄTE SIND AN GEBÄUDEN NUR NACH NORDWESTEN, WESTEN UND SÜDWESTEN ZULÄSSIG UND DÜRFEN DIE FIRSHÖHE DES HAUPTGEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN. AN GEBÄUDESEITEN, FÜR DIE BAULINIEN FESTGESETZT SIND, SIND DIESE ANLAGEN UNZULÄSSIG.

GESTALTUNGSBEREICH B

ANTENNEN- UND SATELLITENEMPFANGSANLAGEN SOWIE TECHNISCHE GERÄTE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG UND DÜRFEN DIE FIRSHÖHE DES HAUPTGEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN.

5. ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND DER EIGENART VON GEBIETEN

(§ 172 (1) 1 BauGB)

ZUR ERHALTUNG DER STÄDTEBAULICHEN EIGENART DES ERHALTUNGSGEBIETES AUFGRUND SEINER STÄDTEBAULICHEN GESTALT BEDÜRFTEN DIE ERRICHTUNG, DER ABRUCH, DIE ÄNDERUNG ODER DIE NUTZUNGSÄNDERUNG BAULICHER ANLAGEN DER GENEHMIGUNG NACH § 173 BauGB. DIE GENEHMIGUNG DARF NUR VERSAGT WERDEN, WENN DIE BAULICHE ANLAGE ALLEIN ODER IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN BAULICHEN ANLAGEN DAS ORTSBILD, DIE STADTGESTALT ODER DAS LANDSCHAFTSBILD PRÄGT ODER SONST VON STÄDTEBAULICHER, INSBESONDERE GESCHICHTLICHER ODER KÜNSTLERISCHER BEDEUTUNG IST. DIE ERRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN DARF NUR VERSAGT WERDEN, WENN DIE STÄDTEBAULICHE GESTALT DES GEBIETS DURCH DIE BEABSICHTIGTE BAULICHE ANLAGE BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

(HINWEIS: INNERHALB DES MINDESTUMGEBUNGSSCHUTZBEREICHES UM DIE KIRCHE BEDÜRFTEN VERÄNDERUNGEN DER UMGEBUNG, WENN DADURCH DER EINDRUCK DES KULTURDENKMALS BEEINTRÄCHTIGT WERDEN KANN, DER GENEHMIGUNG DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE.)

HINWEIS

BEI EINER SONSTIGEN WOHNBEBAUUNG INNERHALB DES NUTZUNGSBEREICHES NW 1 SIND AUF DEM IM PLAN GEKENNZEICHNETEN HOFGRUNDSTÜCK ILLNER FOLGENDE MASSNAHMEN ZU TREFFEN:

DIE ABLUFTSCHORNSTEINE DES SCHWEINESTALLS SIND AUF 1,50 m ÜBER FIRST ZU VERLÄNGERN, DIE AUSTRITTSGESCHWINDIGKEIT MUSS 10 m/s BETRAGEN.

DER GÜLLEBEHÄLTER MUSS MIT EINER DICHTSCHLIESSENDEN, GERUCHSHEMMENDEN SCHWIMMDECKE VERSEHEN WERDEN.

DIESE VORKEHRUNGEN SIND IM BEBAUUNGSPLAN NR. 6 RECHTSVERBINDLICH FESTGESETZT UND WERDEN ERST BEI EINER SONSTIGEN WOHNBEBAUUNG IM NUTZUNGSBEREICH NW 1 ERFORDERLICH. IM RAHMEN DES BAUANTRAGVERFAHRENS IST ZU PRÜFEN, OB DIESE MASSNAHMEN DURCHFÜHRT WORDEN SIND.

PLANZEICHENERKLÄRUNG



PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN





ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

	DORFGEBIET
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), Z.B. 0,25
GR 210	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE, Z.B. 210 qm
	BEREICH MIT EINSCHRÄNKUNG WOHNEN


BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

	OFFENE BAUWEISE
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAULINIE
	BAUGRENZE
FH 9,0m	MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE BEZOGEN AUF DAS ANGRENZENDE GELÄNDE





FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

§ 9 (1) 4 BauGB

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
St	STELLPLÄTZE
Ga	GARAGEN

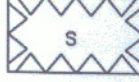
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 (1) 5 BauGB

	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	KIRCHE
	DORFGEMEINSCHAFTSHAUS
	FEUERWEHR




FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB

	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, SICHTFLÄCHE
--	---

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE
--	--

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

§ 9 (1) 18a BauGB

	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
--	--------------------------------




GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB

	LEITUNGSRECHT
--	---------------




BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25b BauGB




	ERHALT VON BÄUMEN
	ERHALT VON KNICKS
	ERHALT VON HECKEN

BAUGESTALTUNG

§ 9 (4) BauGB i.v.m. § 92 LBO

A	BEZEICHNUNG DES GESTALTUNGSBEREICHES
	ABGRENZUNG GESTALTUNGSBEREICHE
	GEBÄUDE MIT PUTZFASSADEN
15 - 30	ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG IN GRAD
	HAUPTFIRSTRICHTUNG
H	AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE (S. TEIL B TEXT)

SONSTIGE PLANZEICHEN


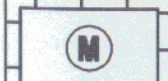

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
	ERHALTUNGSGEBIET	§ 172 BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

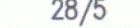


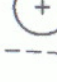



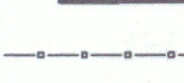
§ 9 (6) BauGB

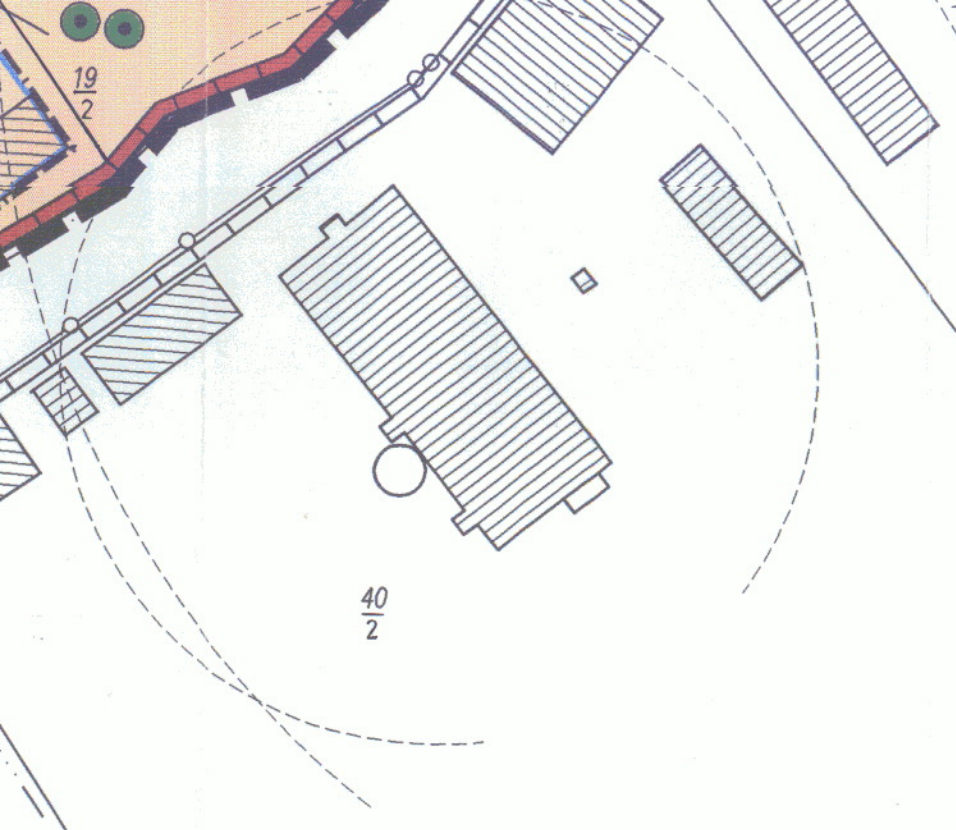
DENKMALSCHUTZ

§ 5 U. 9 DSchG

	D = KULTURDENKMAL BESONDERER BEDEUTUNG K = EINFACHES KULTURDENKMAL
	MINDESTUMGEBUNGSSCHUTZBEREICH
	KNICKS GEM. § 15b LNatSchG

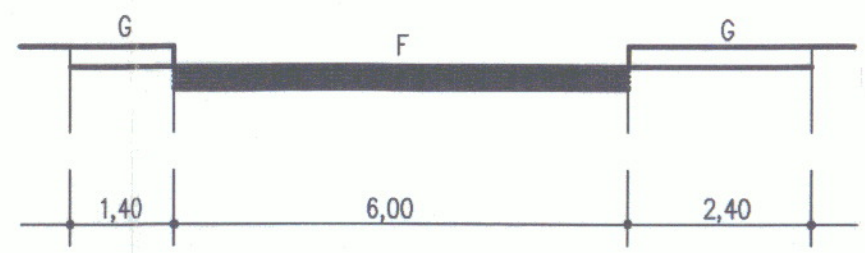
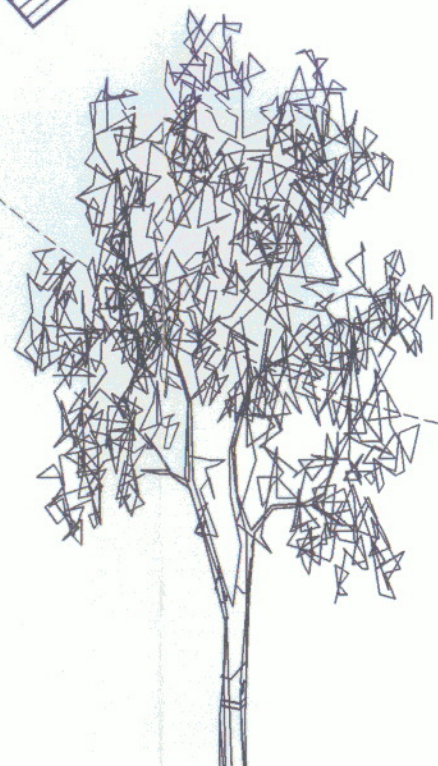
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	ENTFALLENE BAULICHE ANLAGEN
	BÄUME
	IMMISSIONSRADIEN
	ERFORDERLICHES SICHTDREIECK
	STRASSENQUERSCHNITT
	UNTERIRDISCHES KABEL

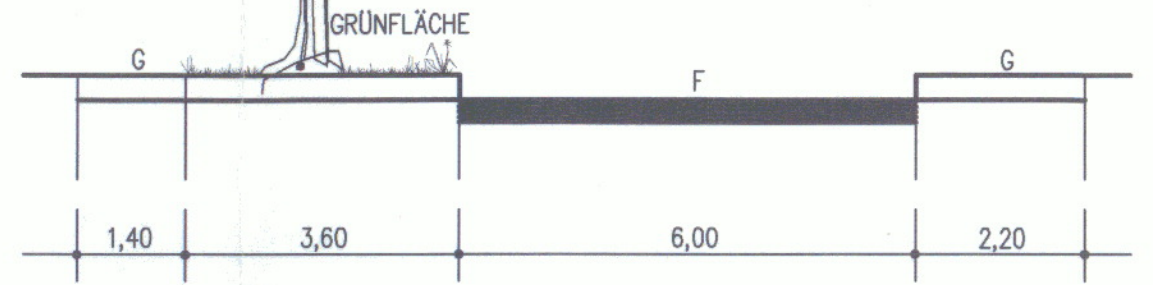


STRASSENQUERSCHNITTE

MASSTAB 1 : 200
 G = GEHWEG
 F = FAHRBAHN



SCHNITT B - B OLDESLOER STRASSE



SCHNITT A - A' KIRCHENSTRASSE

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.02.95, ERGÄNZT/GE-ÄNDERT AM 06.12.95. DIE ORTSÜBLICHE BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 31.05.95/ 18.02.98 ERFOLGT.

STEINBURG, 30.08.99



J. Apel
BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BAUGB WURDE AM 21.07.97 DURCHFÜHRT.

STEINBURG, 30.08.99



J. Apel
BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN IM SCHREIBEN VOM 16.12.97 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STEINBURG, 30.08.99

SIEGEL



J. Apel
BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.09.98 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STEINBURG, 30.08.99



J. Apel
BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.12.98 BIS ZUM 11.01.99 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN AM MONTAG BIS FREITAG VON 8.00 BIS 12.00 UHR UND DO. VON 15.30 BIS 17.30 UHR NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 02.12.98 IM STORMARNER TAGEBLATT UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN BEKÄNNTMACHT.

STEINBURG, 30.08.99



J. Apel
BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 25.06.99 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

BAD OLDESLOE, 11. Aug. 1999



ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.09.98 UND 15.02.99 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

STEINBURG, 30.08.99

SIEGEL



J. Apel
BÜRGERMEISTER

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 15.02.99 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

STEINBURG, 30.08.99



J. Apel
BÜRGERMEISTER

9. MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.04.99 WURDE DAS BAULEITPLANVERFAHREN AUF DIE NEUFASSUNG DES BAUGB VOM 27.08.97 UMGESTELLT.

STEINBURG, 30.08.99

SIEGEL



J. Apel
BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKÄNNTMACHEN.

STEINBURG, 30.08.99



J. Apel
BÜRGERMEISTER

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 01.09.99 ORTSÜBLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN. IN DER BEKÄNNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 02.09.99 IN KRAFT GETRETEN.

STEINBURG,

02. Sep. 99



J. Apel
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE STEINBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 8
KREIS STORMARN

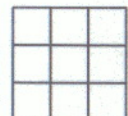
PLANVERFASSER:

PLANLABOR

ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - LANDSCHAFT

DIPL. ING. DETLEV STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST. JÜRGEN-RING 34 23564 L Ü B E C K
TEL. 0451 - 55 0 95 FAX 55 0 96



PLANSTAND: 2. SATZUNGS-AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: CA

PRÄAMBEL

AUFGRUND DER §§ 10 UND 172 DES BAUGESETZBUCHES, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBYBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.02.99 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET:

OT EICHEDE, WESTSEITE DES DORFANGERS

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: